


# Mandanten Information



## Überbrückungshilfe II

Anträge zur Überbrückungshilfe II können rückwirkend noch **bis 31.03.2021** (bisher 31.01.2021) gestellt werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wurden bisher ca. 100.000 Anträge mit einem Volumen von etwa 1,3 Mrd. € gestellt, wovon mittlerweile etwa 1,15 Mrd. € ausgezahlt wurden – insgesamt weit weniger als ursprünglich veranschlagt/geplant.

Im Dezember 2020 wurden die Zugangsvoraussetzungen nachträglich aufgrund beihilferechtlicher Vereinbarungen der EU im Kleingedruckten geändert. Aus dem Kriterienkatalog des Bundeswirtschaftsministeriums geht nunmehr hervor, dass die Überbrückungshilfe ein Beitrag zu den ungedeckten Fixkosten eines Unternehmens darstellt.

Eine (weitere) Voraussetzung ist somit nun, dass der Antragsteller einen Verlust gemacht haben muss. Bei der Verlustberechnung werden aber u.a. Tilgungsleistungen und ein Unternehmerlohn berücksichtigt.

Die auch gegenüber unserem Berufsstand nicht zeitnah kommunizierten Änderungen, führen zu zusätzlichen Verunsicherungen bei den Antragstellern. Ob nun Zuschüsse ganz oder teilweise zurückgezahlt werden müssen, kann jedoch erst nach Abschluss aller Hilfsprogramme und Überwindung der Krise überprüft und entschieden werden (voraussichtlich nicht vor dem 2. Halbjahr 2021).

Positiv anzumerken ist, dass bisher gestellte Anträge nicht geändert werden müssen. Abweichungen der vorläufig ermittelten Zahlen von den endgültigen Zahlen in der Schlussrechnung, erfüllen auch nicht den Tatbestand eines Subventionsbetrugs – werden rechtlich also nicht sanktioniert.

## Novemberhilfe

Anträge zur Novemberhilfe können (rückwirkend) nunmehr noch **bis 30.04.2021** (bisher 31.01.2021) gestellt werden.

Die reguläre Auszahlung der seit dem 25.11.2020 gestellten Anträge erfolgt seit dem 12.01.2021. Seit 27.11.2020 fließen bereits Abschlagszahlungen an die Antragsteller. Bisher wurden Abschlagszahlungen von ca. € 1,3 Mrd. ausgezahlt.

Wie auch bei der Überbrückungshilfe II (s.o.) ergeben sich auch bei der Novemberhilfe neue Regelungen durch beihilferechtliche Vereinbarungen der EU. Nach einer Übersicht der Bundesregierung gelten die neuen Vorgaben der Fixkostenhilfe auch für die Unterstützung aus der November und Dezemberhilfe, sofern diese mehr als € 1,0 Mio (beihilferechtlicher Spielraum des Unternehmens) betragen. Dann gibt es maximal den aufgelaufenen Verlust ersetzt.

## Dezemberhilfe

Seit Anfang 2021 können die Anträge zur Dezemberhilfe bis zum **30.04.2021** (bisher 31.03.2021) gestellt werden.

Antragsberechtigt sind u.a.:

- Direkt von erlassenen Schließungsverordnungen der Länder vom 28.10.2020 und 25.11.2020 Betroffene
- Indirekt Betroffene, die nachweislich und regelmäßig 80% ihrer Umsätze durch Lieferungen/Leistungen im Auftrag direkt Betroffener erzielen

Zu den beihilferechtlichen Rahmenbedingungen (EU), s. Pkt. Novemberhilfe.

Das Auszahlungsvolumen bisher gestellter Anträge (ca. 60.000) beträgt etwa € 0,25 Mrd.


## Ausblick – Überbrückungshilfe III

In unseren Sonderinformationen vom 30.11.2020 und 21.12.2020 haben wir hierüber bereits berichtet.

Die nicht abnehmende Kritik über zu viel Bürokratie sowie zu späte Auszahlungen, haben offenbar Planungen seitens der Bundesregierung zu Verbesserungen ausgelöst.

Geplant ist wohl, dass künftig nur noch ein Kriterium zur Antragsberechtigung gelten soll und zwar ein Umsatzrückgang von 30% für jeden Antragsberechtigten Monat. Es soll (wohl) weiterhin die Differenzierung zwischen „von Schließung Betroffenen“ und „Sonstigen Betroffenen“ entfallen.



 Kanzlei Hardekopf  
Hannoversche Str. 1  
31675 Bückeburg

 Tel.: 05722/9578-0  
Fax: 05722/9578-50  
 E-Mail: [info@kanzlei-hardekopf.de](mailto:info@kanzlei-hardekopf.de)  
 Web: [www.kanzlei-hardekopf.de](http://www.kanzlei-hardekopf.de)  
 [www.facebook.com/kanzleihardekopf](https://www.facebook.com/kanzleihardekopf)

Darüber hinaus sollen Abschreibungen auf verderbliche und saisonale Waren in den Katalog der erstattungsfähigen Fixkosten aufgenommen werden, was insbesondere eine erhebliche Verbesserung für den stationären Einzelhandel darstellen würde.

Geplant ist (wohl) auch, die monatlichen Hilfssummen anzuheben.

Die sodann neu gestaltete Überbrückungshilfe III soll rückwirkend ab November 2020 bis Juni 2021 laufen. Antragsberechtigte der November-/Dezemberhilfen sollen diese aber weiterhin ausgezahlt bekommen.

## **Mehrwertsteuer seit 01.01.2021**

Hierzu unsere Sonder-Informationen vom 17.06.2020 und 08.07.2020.

Trotz vereinzelter Forderungen nach einer Verlängerung der temporären Mehrwertsteuersenkung ist diese zum Jahresende 2020 ausgelaufen.

Umfragen zufolge hat die Senkung der Mehrwertsteuer die Konsumausgaben nur wenig stimuliert. Einem geschätzten Konsumeffekt von € 6,3 Mrd. stehen Steuerausfälle von etwa € 20 Mrd. gegenüber, d.h. demnach hat die Maßnahme lediglich 1/3 der Kosten eingespielt.

## **Kein doppelter Corona-Bonus**

Mit Sonderinformation vom 26.04.2020 haben wir über die Möglichkeit der steuer- und sozialversicherungsfreien Sonderzahlung an Beschäftigte in Höhe von € 1.500 berichtet.

Die – ursprünglich bis 31.12.2020 – geltende Frist wurde nunmehr bis 30.06.2021 verlängert. Die Fristverlängerung führt jedoch nicht dazu, dass im 1. Halbjahr 2021 nochmals € 1.500 steuer-/sozialabgabenfrei gewährt werden könnten. Lediglich der Zeitraum für die Gewährung wird gestreckt (01.03.2020 bis 30.06.2021).

**19. Januar 2021**



 Kanzlei Hardekopf  
Hannoversche Str. 1  
31675 Bückeberg



Tel.: 05722/9578-0  
Fax: 05722/9578-50



E-Mail: [info@kanzlei-hardekopf.de](mailto:info@kanzlei-hardekopf.de)  
Web: [www.kanzlei-hardekopf.de](http://www.kanzlei-hardekopf.de)



[www.facebook.com/kanzleihardekopf](https://www.facebook.com/kanzleihardekopf)